

## **Verordnung zur Festsetzung des Wasserschutzgebietes Gransee**

Auf Grund des § 51 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 und Satz 2 und Absatz 2 und § 52 Absatz 1 des Wasserhaushaltsgesetzes vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585) in Verbindung mit § 15 Absatz 1 Satz 2 und Absatz 2 des Brandenburgischen Wassergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. März 2012 (GVBl. I Nr. 20) verordnet der Landkreis Oberhavel:

### **§ 1 Allgemeines**

(1) Zur Sicherung der öffentlichen Wasserversorgung wird zum Schutz des Grundwassers im Einzugsgebiet des Wasserwerkes Gransee das in § 2 näher umschriebene Wasserschutzgebiet festgesetzt. Begünstigter ist der Trink- und Abwasserverband Lindow-Gransee.

(2) Das Wasserschutzgebiet gliedert sich in den Fassungsbereich (Zone I), in die engere Schutzzone (Zone II) und in die weitere Schutzzone (Zone III). Für diese gelten die Schutzbestimmungen nach den §§ 3 bis 5.

### **§ 2 Räumlicher Geltungsbereich**

(1) Lage und Größe des Wasserschutzgebietes und der Schutzzonen ergeben sich aus der Beschreibung in der Anlage 1, der Übersichtskarte in der Anlage 2 und den in Absatz 2 genannten Karten, die Bestandteil dieser Verordnung sind.

(2) Die Schutzzonen sind in einer topografischen Karte im Maßstab 1 : 10.000 in der Anlage 4 und außerdem in einer Liegenschaftskarte im Maßstab 1 : 3.000 in der Anlage 5 dargestellt. Für die Abgrenzung der Schutzzonen ist die Darstellung in der Liegenschaftskarte maßgebend. Die Karten sind mit dem Dienstsiegel des Landkreises Oberhavel (Siegelnummer 1) versehen. Die Karten sind bei der unteren Wasserbehörde des Landkreises Oberhavel und dem Amt Gransee und Gemeinden hinterlegt und können dort während der Dienststunden von jedermann kostenlos eingesehen werden. Eine weitere Ausfertigung der Karten befindet sich im Kreisarchiv.

(3) Veränderungen der Topografie sowie von Flurstücksgrenzen oder -bezeichnungen berühren den räumlichen Geltungsbereich der Schutzzonen nicht.

### **§ 3 Schutz der Zone III**

In der Zone III sind verboten:

1. das Düngen mit Gülle, Jauche, Geflügelkot, Festmist, Silagesickersaft oder sonstigen Düngemitteln mit im Sinne des § 2 Nummer 10 der Düngeverordnung wesentlichen Nährstoffgehalten an Stickstoff oder Phosphat,
  - a) wenn die Düngung nicht im Sinne des § 3 Absatz 4 der Düngeverordnung in zeit- und bedarfsgerechten Gaben erfolgt,
  - b) wenn keine jährlichen schlagbezogenen Aufzeichnungen über die Zu- und Abfuhr von Stickstoff und Phosphor erstellt werden,
  - c) auf abgeerntetem Ackerland, wenn nicht im gleichen Jahr Folgekulturen einschließlich Zwischenfrüchte angebaut werden,

- d) auf Dauergrünland und auf Ackerland vom 15. Oktober bis 15. Februar, ausgenommen das Düngen mit Festmist ohne Geflügelkot,
  - e) auf Brachland oder aus der Produktion genommene Flächen,
  - f) auf wassergesättigten, gefrorenen oder schneebedeckten Böden,
2. das Lagern oder Ausbringen von Fäkalschlamm oder Klärschlämmen aller Art, einschließlich in Biogasanlagen behandelter Klärschlämme,
  3. das Errichten von befestigten Dunglagerstätten, ausgenommen mit dichtem Jauchebehälter, der über eine Leckageerkennungseinrichtung verfügt,
  4. das Errichten von Erdbecken zur Lagerung von Gülle, Jauche oder Silagesickersäften,
  5. das Errichten von Anlagen zum Lagern, Abfüllen oder Verwerten von Gülle, ausgenommen Hochbehälter mit Leckageerkennungseinrichtung und Sammeleinrichtungen wenn der Wasserbehörde
    - a) vor Inbetriebnahme sowie
    - b) wiederkehrend alle fünf Jahre
 ein durch ein unabhängiges fachkundiges Unternehmen geführter Nachweis über die Dichtheit der Sammeleinrichtungen vorgelegt wird,
  6. unbefestigte Feldrandzwischenlager für organische oder mineralische Dünger, ausgenommen für Kalk und Kaliumdünger,
  7. das Errichten von ortsfesten Anlagen für die Silierung von Pflanzen oder die Lagerung von Silage, ausgenommen
    - a) Anlagen mit dichtem Silagesickersaft-Sammelbehälter, der über eine Leckageerkennungseinrichtung verfügt und
    - b) Anlagen mit Ableitung in Jauche- oder Güllebehälter
 wenn der Wasserbehörde vor Inbetriebnahme sowie wiederkehrend alle fünf Jahre ein durch ein unabhängiges fachkundiges Unternehmen geführter Nachweis über die Dichtheit der Behälter und Leitungen vorgelegt wird,
  8. die Silierung von Pflanzen oder Lagerung von Silage außerhalb ortsfester Anlagen, ausgenommen Ballensilage im Wickelverfahren,
  9. das Errichten von Stallungen für Tierbestände, ausgenommen für die Kleintierhaltung zur Eigenversorgung,
  10. die Freilandtierhaltung im Sinne der Anlage 3 Nummer 1, wenn die Ernährung der Tiere nicht im Wesentlichen aus der genutzten Weidefläche erfolgt oder wenn die Grasnarbe flächig verletzt wird, ausgenommen Kleintierhaltung für die Eigenversorgung,
  11. das Ausweisen und Errichten von Wasenplätzen,
  12. die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln,
    - a) wenn die Pflanzenschutzmittel nicht für Wasserschutzgebiete zugelassen sind,
    - b) wenn keine flächenbezogenen Aufzeichnungen über den Einsatz auf erwerbsgärtnerisch, land- oder forstwirtschaftlich genutzten Flächen vorgenommen werden,
    - c) in einem Abstand von weniger als zehn Metern zu oberirdischen Gewässern,
    - d) zur Bodenentseuchung oder
    - e) auf Dauergrünland und Grünlandbrachen,

13. die Beregnung landwirtschaftlich oder erwerbsgärtnerisch genutzter Flächen, wenn die Beregnungshöhe 20 Millimeter pro Tag oder 60 Millimeter pro Woche überschreitet,
14. das Errichten von Gartenbaubetrieben oder Kleingartenanlagen, ausgenommen Gartenbaubetriebe, die in geschlossenen Systemen produzieren,
15. die Neuanlage von Baumschulen, forstlichen Pflanzgärten, Weihnachtsbaumkulturen sowie von gewerblichem Wein-, Hopfen-, Gemüse-, Obst- oder Zierpflanzenanbau, ausgenommen Gemüse- und Zierpflanzenanbau unter Glas in geschlossenen Systemen und Containerproduktion von Baumschulprodukten auf versiegelten Flächen,
16. der Umbruch von Dauergrünland oder von Grünlandbrachen,
17. Schwarzbrache im Sinne der Anlage 3 Nummer 2,
18. Erstaufforstungen mit Nadelbaumarten oder Robinien,
19. das Einrichten von dauerhaften Holzlagerplätzen über 100 Raummeter,
20. Erdaufschlüsse im Sinne des § 49 Absatz 1 des Wasserhaushaltsgesetzes, selbst wenn Grundwasser nicht aufgedeckt wird, wie zum Beispiel das Errichten oder Erweitern von gewerblichen Fischteichen, Kies-, Sand- oder Tongruben, Übertagebergbauen oder Torfstichen, sowie die Wiederverfüllung von Erdaufschlüssen, ausgenommen das Verlegen von Ver- und Entsorgungsleitungen und die Herstellung von Baugruben und Bohrungen,
21. das Errichten, Erweitern oder Erneuern von Tiefenbohrungen über 100 m, Grundwassermessstellen oder Brunnen, ausgenommen das Erneuern von Brunnen für Entnahmen mit wasserrechtlicher Erlaubnis oder Bewilligung,
22. das Errichten von vertikalen Anlagen zur Gewinnung von Erdwärme,
23. das Errichten von Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen, ausgenommen doppelwandige Anlagen mit Leckanzeigegerät und ausgenommen Anlagen, die mit einem Auffangraum ausgerüstet sind, der das maximal in der Anlage vorhandene Volumen wassergefährdender Stoffe aufnehmen kann, und soweit
  - a) in unterirdischen Anlagen für flüssige Stoffe der Wassergefährdungsklasse 1 das für die Anlage maßgebende Volumen von 1.000 Kubikmetern beziehungsweise bei festen oder gasförmigen Stoffen der Wassergefährdungsklasse 1 die für die Anlage maßgebende Masse von 1.000 Tonnen,
  - b) in oberirdischen Anlagen für flüssige Stoffe der Wassergefährdungsklasse 2 das für die Anlage maßgebende Volumen von 100 Kubikmetern beziehungsweise bei festen oder gasförmigen Stoffen der Wassergefährdungsklasse 2 die für die Anlage maßgebende Masse von 100 Tonnen,
  - c) in unterirdischen Anlagen für flüssige Stoffe der Wassergefährdungsklasse 2 das für die Anlage maßgebende Volumen von 10 Kubikmetern beziehungsweise bei festen oder gasförmigen Stoffen der Wassergefährdungsklasse 2 die für die Anlage maßgebende Masse von 10 Tonnen,
  - d) in oberirdischen Anlagen für flüssige Stoffe der Wassergefährdungsklasse 3 das für die Anlage maßgebende Volumen von 10 Kubikmetern beziehungsweise bei festen oder gasförmigen Stoffen der Wassergefährdungsklasse 3 die für die Anlage maßgebende Masse von 10 Tonnen,
  - e) in unterirdischen Anlagen für flüssige Stoffe der Wassergefährdungsklasse 3 das für die Anlage maßgebende Volumen von 1 Kubikmeter beziehungsweise bei festen oder gasförmigen Stoffen der Wassergefährdungsklasse 3 die für die Anlage maßgebende Masse von 1 Tonne

nicht überschritten wird,

24. das Errichten von Rohrleitungsanlagen für wassergefährdende Stoffe, ausgenommen für Rohrleitungsanlagen im Sinne des § 62 Absatz 1 Satz 2 des Wasserhaushaltsgesetzes,
25. das Errichten von Anlagen zur behälterlosen Lagerung oder die Ablagerung von Stoffen im Untergrund,
26. das Behandeln, Lagern oder Ablagern von Abfall im Sinne der Abfallgesetze, tierischen Nebenprodukten oder bergbaulichen Rückständen, ausgenommen
  - a) die vorübergehende Lagerung in dichten Behältern,
  - b) die ordnungsgemäße kurzzeitige Bereitstellung von vor Ort angefallenem Abfall zum Abtransport durch den Entsorgungspflichtigen,
  - c) die Kompostierung von aus dem eigenen Haushalt oder Garten stammenden Pflanzenabfällen,
27. das Ein- oder Aufbringen von Abfällen, bergbaulichen Rückständen oder Ersatzbaustoffen in oder auf Böden oder deren Einbau in bodennahe technische Bauwerke,
28. das Errichten von Anlagen zum Lagern, Abfüllen, Umschlagen, Herstellen, Behandeln oder Verwenden radioaktiver Stoffe im Sinne des Atomgesetzes, ausgenommen für medizinische Anwendung sowie für Mess-, Prüf- und Regeltechnik,
29. das Errichten von Industrieanlagen zum Lagern, Abfüllen, Umschlagen, Herstellen, Behandeln oder Verwenden wassergefährdender Stoffe in großem Umfang, wie zum Beispiel in Raffinerien, Metallhütten oder chemische Fabriken,
30. das Errichten von Kraftwerken oder Heizwerken, die der Genehmigungspflicht nach Bundesimmissionsschutzrecht unterliegen, ausgenommen mit Erdgas, Sonnenenergie oder Windkraft betriebene Anlagen,
31. das Errichten von Biogasanlagen,
32. das Errichten von Abwasserbehandlungsanlagen, ausgenommen
  - a) die Sanierung bestehender Abwasserbehandlungsanlagen zugunsten des Gewässerschutzes und
  - b) Abwasservorbehandlungsanlagen wie Fett-, Leichtflüssigkeits- oder Amalgamabscheider,
33. das Errichten, Erweitern, Sanieren oder Betreiben von Abwasserkanälen oder -leitungen, wenn hierbei nicht die allgemein anerkannten Regeln der Technik eingehalten werden,
34. das Errichten von Regen- oder Mischwasserentlastungsbauwerken,
35. das Errichten oder Erweitern von Abwassersammelgruben, ausgenommen
  - a) Anlagen mit allgemeiner bauaufsichtlicher Zulassung des Deutschen Institutes für Bautechnik und
  - b) monolithische Sammelgruben aus Beton, die den allgemein anerkannten Regeln der Technik entsprechen,
36. das Betreiben von Abwassersammelgruben, wenn der Wasserbehörde nicht
  - a) vor Inbetriebnahme,
  - b) bei bestehenden Anlagen innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten dieser Verordnung sowie

c) wiederkehrend alle fünf Jahre

ein durch ein unabhängiges fachkundiges Unternehmen geführter Nachweis über die Dichtheit vorgelegt wird,

37. das Errichten, Erweitern, Aufstellen oder Verwenden von Trockentoiletten oder Chemietoiletten, ausgenommen Anlagen mit dichtem Behälter,
38. das Einleiten von Abwasser – mit Ausnahme von Niederschlagswasserabflüssen gering belasteter Herkunftsflächen im Sinne der Anlage 3 Nummer 3 – in oberirdische Gewässer, sofern die Einleitung nicht schon zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung wasserrechtlich zugelassen war,
39. das Ausbringen von Schmutzwasser im Sinne des § 54 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 oder des § 54 Absatz 1 Satz 2 des Wasserhaushaltsgesetzes,
40. das Einleiten oder Versickern von Schmutzwasser im Sinne des § 54 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 oder des § 54 Absatz 1 Satz 2 des Wasserhaushaltsgesetzes in den Untergrund oder in das Grundwasser,
41. das Einleiten oder Versickern von Niederschlagswasser im Sinne des § 54 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 des Wasserhaushaltsgesetzes in den Untergrund oder in das Grundwasser, ausgenommen das großflächige Versickern von Niederschlagswasser über die belebte Bodenzone,
42. das Anwenden von Auftaumitteln auf Straßen, Wegen oder sonstigen Verkehrsflächen, ausgenommen bei Extremwetterlagen wie Eisregen,
43. das Errichten oder Erweitern von Straßen, wenn hierbei nicht die allgemein anerkannten Regeln der Technik für bautechnische Maßnahmen an Straßen in Wasserschutzgebieten, eingehalten werden,
44. das Errichten von Bahnhöfen oder Schienenwegen der Eisenbahn,
45. das Verwenden wassergefährdender, auslaug- oder auswaschbarer Materialien (zum Beispiel Schlacke, Bauschutt, Teer, Imprägniermittel) zum Wege- oder Wasserbau,
46. das Einrichten von öffentlichen Freibädern oder Zeltplätzen sowie Camping aller Art, ausgenommen
  - a) Einrichtungen mit ordnungsgemäßer Abfall- und Abwasserentsorgung und
  - b) das Zelten von Fuß-, Rad-, Reit- und Wasserwanderern abseits von Zelt- und Campingplätzen für eine Nacht,
47. das Errichten von Sportanlagen, ausgenommen Anlagen mit ordnungsgemäßer Abwasser- und Abfallentsorgung,
48. das Errichten von Motorsportanlagen,
49. das Errichten von Schießständen oder Schießplätzen für Feuerwaffen, ausgenommen Schießstände in geschlossenen Räumen,
50. das Errichten von Golfanlagen,
51. das Abhalten oder Durchführen von Märkten, Volksfesten oder Großveranstaltungen außerhalb der dafür vorgesehenen Anlagen,

52. das Durchführen von Motorsportveranstaltungen, ausgenommen das Durchfahren auf klassifizierten Straßen,
53. Bestattungen,
54. das Errichten von Flugplätzen im Sinne des § 6 Absatz 1 Satz 1 des Luftverkehrsgesetzes,
55. das Starten oder Landen motorgetriebener Luftfahrzeuge, ausgenommen in Fällen des § 25 Absatz 2 des Luftverkehrsgesetzes,
56. das Errichten von militärischen Anlagen, Standort- oder Truppenübungsplätzen,
57. das Durchführen von militärischen Übungen, ausgenommen das Durchfahren auf klassifizierten Straßen,
58. Bergbau einschließlich die Aufsuchung oder Gewinnung von Erdöl- oder Erdgas,
59. das Durchführen von Sprengungen, sofern die Gefahr besteht, dass dabei das Grundwasser aufgedeckt wird,
60. die Darstellung von neuen Bauflächen oder Baugebieten im Rahmen der vorbereitenden Bauplanung, wenn darin eine Neubebauung bisher unbebauter Gebiete vorgesehen wird,
61. die Festsetzung von neuen Baugebieten im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung, wenn dies zu einer Erhöhung der zulässigen Grundfläche im Sinne des § 19 Absatz 2 der Baunutzungsverordnung führt, ausgenommen
  - a) Gebiete, die im zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung gültigen Flächennutzungsplan als Baufläche oder Baugebiet dargestellt sind und
  - b) die Überplanung von Bestandsgebieten, wenn dies zu keiner wesentlichen Erhöhung der zulässigen Grundfläche im Sinne des § 19 Absatz 2 der Baunutzungsverordnung führt.

#### **§ 4 Schutz der Zone II**

Die Verbote der Zone III gelten auch in der Zone II. In der Zone II sind außerdem verboten:

1. das Düngen mit Gülle, Jauche oder Festmist oder sonstigen organischen Düngern sowie die Anwendung von Silagesickersaft,
2. das Errichten von Dunglagerstätten,
3. das Errichten von Anlagen zum Lagern, Abfüllen oder Verwerten von Gülle,
4. die Silierung von Pflanzen oder Lagerung von Silage,
5. die Freilandtierhaltung im Sinne der Anlage 3 Nummer 1,
6. die Beweidung,
7. die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln,
8. die Beregnung landwirtschaftlich oder erwerbsgärtnerisch genutzter Flächen,
9. das Errichten, Erweitern oder Erneuern von Dränungen oder Entwässerungsgräben,

10. das Vergraben, Lagern oder Ablagern von Tierkörpern oder Teilen davon,
11. das Errichten von Brunnen,
12. das Errichten von Anlagen zur Gewinnung von Erdwärme,
13. das Errichten von Anlagen zum Lagern, Abfüllen, Umschlagen, Herstellen, Behandeln oder Verwenden wassergefährdender Stoffe,
14. das Lagern, Abfüllen oder Umschlagen wassergefährdender Stoffe,
15. der Einsatz von mineralischen Schmierstoffen zur Verlustschmierung oder von mineralischen Schalölen,
16. das Befahren mit Fahrzeugen mit wassergefährdender Ladung,
17. das Errichten von Transformatoren oder Stromleitungen mit flüssigen wassergefährdenden Kühl- oder Isoliermitteln,
18. das Behandeln, Lagern oder Ablagern von Abfall im Sinne der Abfallgesetze, bergbaulichen Rückständen oder tierischen Nebenprodukten,
19. der Umgang mit radioaktiven Stoffen im Sinne des Atomgesetzes,
20. das Errichten oder Erweitern von Abwasserkanälen oder -leitungen,
21. das Errichten, Aufstellen oder Verwenden von Trockentoiletten oder Chemietoiletten,
22. das Errichten von Abwassersammelgruben,
23. das Einleiten oder Versickern von Niederschlagswasser im Sinne des § 54 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 des Wasserhaushaltsgesetzes in den Untergrund oder in das Grundwasser, ausgenommen das großflächige Versickern von Niederschlagswasserabflüssen gering belasteter Herkunftsflächen im Sinne der Anlage 3 Nr. 3 über die belebte Bodenzone,
24. das Errichten oder Erweitern von Straßen, Wegen oder sonstigen Verkehrsflächen, ausgenommen
  - a) Baumaßnahmen an vorhandenen Straßen zur Anpassung an den Stand der Technik und zur Verbesserung der Verkehrssicherheit unter Einhaltung der allgemein anerkannten Regeln der Technik,
  - b) Wege mit großflächiger Versickerung der Niederschlagswasserabflüsse über die belebte Bodenzone,
25. das Einrichten von öffentlichen Freibädern oder Zeltplätzen sowie Camping aller Art,
26. das Errichten von Sportanlagen,
27. das Abhalten oder Durchführen von Sportveranstaltungen, Märkten, Volksfesten oder Großveranstaltungen,
28. das Errichten von Baustelleneinrichtungen oder Baustofflagern,
29. das Durchführen von Bohrungen, ausgenommen Maßnahmen zur Abwehr von Gefahren für das Grundwasser unter Beachtung der Sicherheitsvorkehrungen zum Grundwasserschutz,

30. das Durchführen von unterirdischen Sprengungen,
31. das Errichten von baulichen Anlagen.

## **§ 5 Schutz der Zone I**

Die Verbote der Zonen III und II gelten auch in der Zone I. In der Zone I sind außerdem verboten:

1. das Betreten oder Befahren,
2. land-, forst- oder gartenbauliche Nutzung,
3. Veränderungen oder Aufschlüsse der Erdoberfläche.

## **§ 6 Maßnahmen zur Wassergewinnung**

Die Verbote des § 4 Nummer 11, 19, 29 und 30 sowie des § 5 Nummer 1 und 3 gelten nicht für Maßnahmen zur Wassergewinnung, die durch diese Verordnung geschützt sind.

## **§ 7 Widerruf der Befreiungen**

(1) Befreiungen nach § 52 Absatz 1 Satz 2 des Wasserhaushaltsgesetzes sind widerruflich und bedürfen der Schriftform. Abweichend von Satz 1 ist eine Befreiung von den Verboten gemäß § 3 Nummer 60 und 61 nicht widerruflich.

(2) Im Fall des Widerrufs einer Befreiung kann die Wasserbehörde vom Grundstückseigentümer verlangen, dass der frühere Zustand wiederhergestellt wird, sofern es das Wohl der Allgemeinheit, insbesondere der Schutz der Wasserversorgung, erfordert.

## **§ 8 Sicherung und Kennzeichnung des Wasserschutzgebietes**

(1) Die Zone I ist vom Begünstigten auf Anordnung der Wasserbehörde gegen unbefugtes Betreten, zum Beispiel durch eine Umzäunung, zu sichern.

(2) Der Begünstigte hat auf Anordnung der Wasserbehörde zur Kennzeichnung des Wasserschutzgebietes im Bereich öffentlicher Verkehrsflächen bei der Straßenverkehrsbehörde die Anordnung des Verkehrszeichens 354 zu beantragen und im Bereich nichtöffentlicher Flächen in Abstimmung mit der Gemeinde nichtamtliche Hinweiszeichen aufzustellen.

## **§ 9 Duldungspflichten**

(1) Die Eigentümer oder Nutzungsberechtigten von Grundstücken im Wasserschutzgebiet haben die Überwachung des Wasserschutzgebietes, insbesondere hinsichtlich der Beachtung dieser Verordnung und der nach ihr getroffenen Anordnungen, sowie das Beobachten der Gewässer und des Bodens durch die Wasserbehörde, den Begünstigten oder deren Beauftragte zu dulden.

(2) Die Eigentümer oder Nutzungsberechtigten von Grundstücken im Wasserschutzgebiet sind darüber hinaus auf Anordnung der Wasserbehörde verpflichtet:

1. das Errichten und Unterhalten von Einrichtungen zur Sicherung der Zone I gegen unbefugtes Betreten,
2. das Aufstellen, Unterhalten und Beseitigen von Hinweis-, Warn-, Gebots- und Verbotsschildern,
3. das Betreten der Grundstücke durch Bedienstete der zuständigen Behörden, den Begünstigten oder deren Beauftragte zum Beobachten, Messen und Untersuchen des Grundwassers und zur Entnahme von Boden- und Vegetationsproben sowie
4. das Anlegen und Betreiben von Grundwassermessstellen

zu dulden. Die Anordnung erfolgt durch schriftlichen Bescheid gegenüber den betroffenen Eigentümern oder Nutzungsberechtigten. Soweit bergrechtliche Belange berührt sind, ergeht die Entscheidung im Benehmen mit der zuständigen Bergbehörde.

## **§ 10 Ordnungswidrigkeiten**

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 103 Absatz 1 Nummer 7a des Wasserhaushaltsgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig eine nach § 3, § 4 oder § 5 verbotene Handlung ohne eine Befreiung gemäß § 7 vornimmt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 50.000 Euro geahndet werden.

## **§ 11 Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig wird das mit Beschluss Nummer 134/9/87 vom 17. September 1987 des Kreistages Gransee festgesetzte Trinkwasserschutzgebiet „VEB Havelland Gransee“ aufgehoben.

Oranienburg, den 12.03.2014

Karl-Heinz Schröter  
Landrat

## Abgrenzung der Schutzzonen

### 1. Vorbemerkung

Die Wasserfassung des Wasserwerkes Gransee des Trink- und Abwasserverbandes Lindow-Gransee liegt nordöstlich der Stadt Gransee am südöstlichen Ufer des Gehronsees.

Hinweis: Alle in der Anlage 1 genannten Nord- und Ostwerte sind UTM-Koordinaten im System ETRS 89 mit EPSG25833.

Die im Folgenden genannten Verkehrswege und Gewässer sind selbst nicht Bestandteil der Schutzzonen, soweit sie deren Begrenzung bilden.

### 2. Fassungsbereich (Zone I)

Die Beschreibung der Grenze der Zone I beginnt am südwestlichen Eckpunkt der Umzäunung mit den Koordinaten O: 3 77 238 N: 58 75 314.

Beginnend am südwestlichen Eckpunkt der Umzäunung verläuft die Grenze der Zone I im Uhrzeigersinn ca. 26 m in nordwestlicher Richtung entlang der Umzäunung bis zu deren nordwestlichen Eckpunkt mit den Koordinaten O: 3 77 222 N: 58 75 333, von dort ca. 69 m in nordöstlicher Richtung entlang der Umzäunung bis zu einem Punkt mit den Koordinaten O: 3 77 277 N: 58 75 374, von dort ca. 105 m in nordöstlicher Richtung entlang der Umzäunung bis zu einem Punkt mit den Koordinaten O: 3 77 368 N: 58 75 426, von dort ca. 109 m in nordöstlicher Richtung entlang der Umzäunung bis zu deren nordöstlichen Eckpunkt mit den Koordinaten O: 3 77 466 N: 58 75 473, von dort ca. 25 m in südöstlicher Richtung entlang der Umzäunung bis zu deren südöstlichen Eckpunkt mit den Koordinaten O: 3 77 477 N: 58 75 450, von dort ca. 105 m in südwestlicher Richtung entlang der Umzäunung bis zu einem Punkt mit den Koordinaten O: 3 77 382 N: 58 75 404, von dort ca. 58 m in südwestlicher Richtung entlang der Umzäunung bis zu einem Punkt mit den Koordinaten O: 3 77 335 N: 58 75 371, von dort ca. 113 m in südwestlicher Richtung entlang der Umzäunung bis zu deren südwestlichen Eckpunkt, dem Ausgangspunkt der Beschreibung der Grenze der Zone I.

In der nachfolgenden Tabelle werden die Brunnen aufgeführt, die in der Zone I liegen.

Brunnennummer	Ost-Wert	Nord-Wert
Brunnen 5	377240	5875334
Brunnen 2	377282	5875362
Brunnen 3	377374	5875415
Brunnen 4	377462	5875458

Die Flurstücke 2/1, 3/1 und 4/1 der Flur 2 in der Gemarkung Gransee werden von der Zone I vollständig und die Flurstücke 374, 377, 380, 382, 385, 387, 390, 393, 396 der Flur 2 in der Gemarkung Gransee werden von der Zone I teilweise erfasst.

### 3. Engere Schutzzone (Zone II)

Die innere Grenze der Zone II verläuft entlang der Grenze der Zone I.

Die Beschreibung der äußeren Grenze der Zone II erfolgt im Uhrzeigersinn und beginnt am südwestlichen Eckpunkt der Zone II mit den Koordinaten O: 3 77 206 N: 58 75 195.

Von dort verläuft die äußere Grenze der Zone II in der Flur 2 der Gemarkung Gransee ca. 166 m

in nordwestlicher Richtung entlang einer gedachten geraden Linie bis zu einem Punkt mit den Koordinaten O: 3 77 113 N: 58 75 333, von dort ca. 36 m in östlicher Richtung entlang der nördlichen Grenze des Flurstücks 39 und entlang einer gedachten geraden Linie bis zu einem Punkt mit den Koordinaten O: 3 77 146 N: 58 75 346, von dort ca. 51 m in nordnordwestlicher Richtung entlang den westsüdwestlichen Grenzen der Flurstücke 370 und 369 bis zu dessen nordwestlichem Eckpunkt am Ufer des Gehronsees, von dort verläuft die äußere Grenze der Zone II in der Flur 10 der Gemarkung Gransee ca. 428 m in ostnordöstlicher Richtung entlang dem Ufer des Gehronsees bis zu einem Punkt mit den Koordinaten O: 3 77 530 N: 58 75 565, von dort ca. 27 m in südöstlicher Richtung entlang einer gedachten geraden Linie bis zum nordöstlichen Eckpunkt des Flurstücks 403 der Flur 2 der Gemarkung Gransee, von dort verläuft die äußere Grenze der Zone II ca. 134 m in südöstlicher Richtung entlang den nordöstlichen Grenzen der Flurstücke 403, 404 und 405 und entlang einer gedachten geraden Linie bis zu einem Punkt mit den Koordinaten O: 3 77 604 N: 58 75 428, von dort ca. 461 m in südwestlicher Richtung entlang einer gedachten geraden Linie bis zum südwestlichen Eckpunkt der Zone II, dem Ausgangspunkt der Beschreibung der äußeren Grenze der Zone II.

Folgende Flurstücke liegen vollständig oder teilweise (tw.) in der Schutzzone II:

Gemarkung Gransee, Flur 2:

Flurstücke: 5/1, 5/2, 7/1, 7/2, 30/1 (tw.), 30/2 (tw.), 31/2 (tw.), 33 (tw.), 34 (tw.), 35 (tw.), 36 (tw.), 37 (tw.), 38 (tw.) und 39 (tw.), 366 (tw.), 367, 369 – 373, 374 (tw.), 375, 376, 377 (tw.), 378, 379, 380 (tw.), 381, 382 (tw.), 383, 384, 385 (tw.), 386, 387 (tw.), 388, 389, 390 (tw.), 391, 392, 393 (tw.), 394, 395, 396 (tw.), 397 - 405

Gemarkung Gransee, Flur 10:

Flurstück 12/3 (tw.)

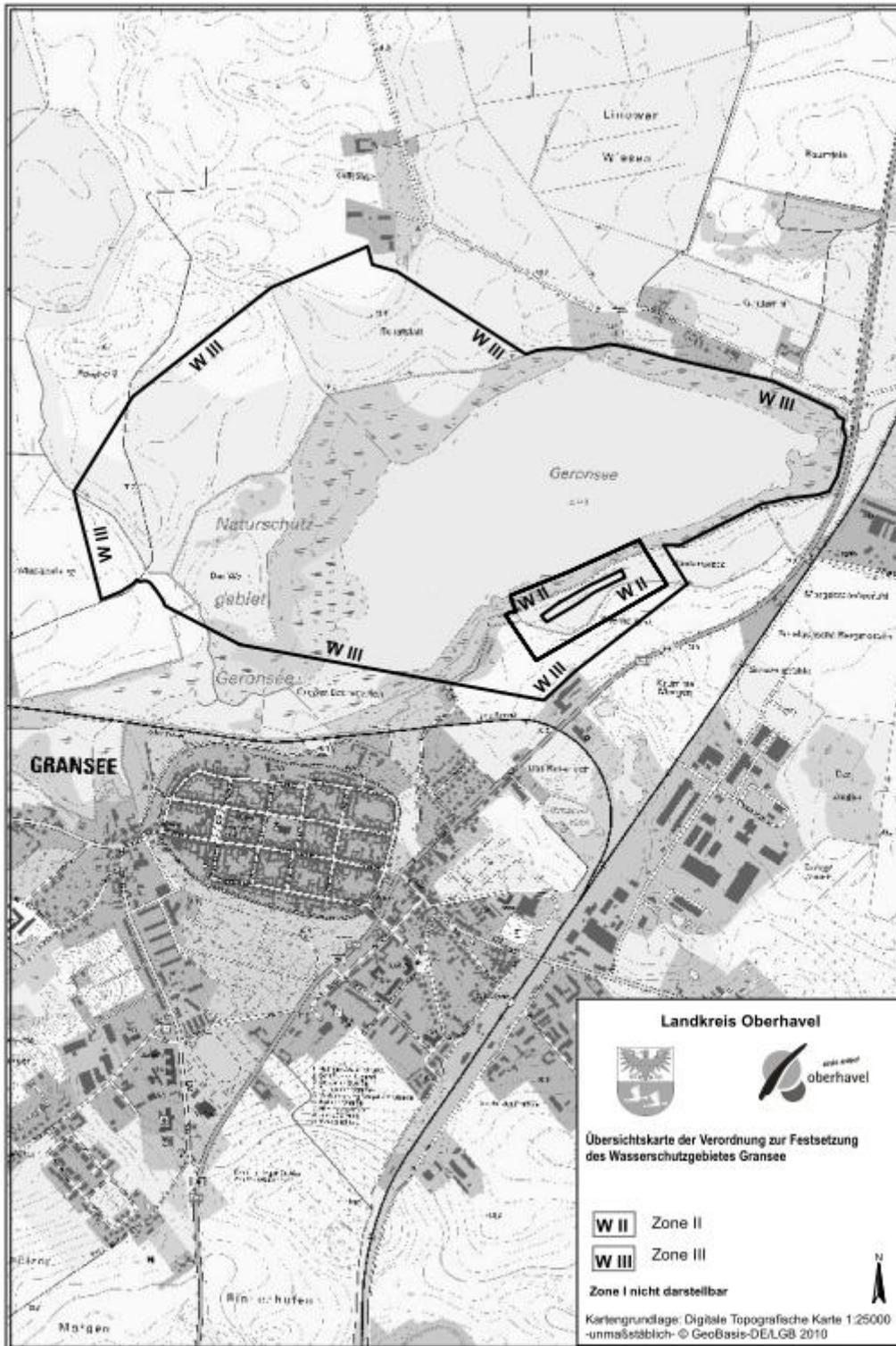
#### 4. Weitere Schutzzone Zone III

Die innere Grenze der Zone III verläuft entlang der äußeren Grenze der Zone II.

Die Beschreibung der äußeren Grenze der Zone III beginnt am nordwestlichen Eckpunkt des Flurstücks 40 der Flur 2 in der Gemarkung Gransee.

Von dort verläuft die äußere Grenze der Zone III ca. 942 m in westlicher Richtung entlang einer gedachten geraden Linie bis zum südöstlichen Eckpunkt des Flurstücks 77/3 der Flur 6 der Gemarkung Gransee, von dort ca. 258 m in nordöstlicher Richtung entlang einer gedachten geraden Linie bis zum südwestlichen Eckpunkt des Flurstücks 89, von dort ca. 248 m entlang der westlichen Grenze des Flurstückes 89 und der südlichen Grenze des Flurstückes 60 bis zum südöstlichen Eckpunkt des Flurstücks 59, von dort ca. 344 m in nördlicher Richtung entlang einer gedachten geraden Linie bis zum nordwestlichen Eckpunkt des Flurstücks 59, von dort ca. 342 m in nordöstlicher Richtung entlang einer gedachten geraden Linie bis nordwestlichen Eckpunkt des Flurstücks 62/2 der Flur 7 der Gemarkung Gransee, von dort ca. 536 m in nordöstliche Richtung entlang einer gedachten geraden Linie bis zu einem Punkt mit den Koordinaten O: 3 76 396 N: 58 76 339, von dort ca. 322 m in ostnordöstliche Richtung bis zu einem Punkt mit den Koordinaten O: 3 76 693 N: 58 76 467 an der Flurstücksgrenze des Flurstückes 59/1, von dort ca. 60 m in südöstlicher und 80 m in ostsüdöstlicher Richtung entlang der Grenze des Flurstückes 59/1 bis zu dessen südöstlichen Eckpunkt, von dort verläuft die äußere Grenze der Zone III in der Flur 10 der Gemarkung Gransee ca. 466 m entlang der nordöstlichen Grenze des Flurstücks 8/1 und entlang einer gedachten geraden Linie bis zu einem Punkt mit den Koordinaten O: 3 77 175 N: 58 76 135 am Nördlichen Umfluter, von dort ca. 1021 m in östlicher Richtung entlang dem Nördlichen Umfluter bis zum nordöstlichen Eckpunkt des Flurstücks 73, von dort ca. 27 m in südliche Richtung entlang der Grenze des Flurstücks 73 bis zu dessen südöstlichen Eckpunkt, von dort ca. 28 m entlang einer gedachten geraden Linie in südöstliche Richtung bis zum nordwestlichen Eckpunkt des Flurstücks 17/2, von dort ca. 175 m in südlicher und dann ca. 169 m in südwestlicher Richtung entlang dem Südlichen Umfluter bis zu einem Punkt mit den Koordinaten O: 3 77 934 N: 58

75 684, von dort verläuft die äußere Grenze der Zone III in der Flur 2 der Gemarkung Gransee ca. 375 m in westsüdwestlicher Richtung entlang dem Südlichen Umfluter bis zu einem Punkt mit den Koordinaten O: 3 77 595 N: 58 75 548, von dort ca. 140 m in südöstlicher Richtung entlang den nordöstlichen Grenzen der Flurstücke 406, 407 und 408 bis zum südöstlichen Eckpunkt des Flurstücks 408, von dort ca. 430 m in südwestlicher Richtung entlang einer gedachten geraden Linie bis zum nordöstlichen Eckpunkt des Flurstücks 40, von dort ca. 135 m in südwestliche Richtung entlang der nordwestlichen Grenze des Flurstücks 40 bis zu dessen südwestlichem Eckpunkt, dem Ausgangspunkt der Beschreibung der äußeren Grenze der Zone III.



## Begriffsbestimmungen

1. „Freilandtierhaltung“ liegt vor, wenn Nutztiere im Freien gehalten werden.
2. Schwarzbrache ist gepflügter Ackerboden ohne Einsaat einer nachfolgenden Zwischen- oder Hauptfrucht, soweit dies nicht fruchtfolge- oder witterungsbedingt ausgeschlossen ist.
3. Niederschlagsabflüsse gering belasteter Herkunftsflächen stammen zum Beispiel von:
  - Gründächern, Wiesen und Kulturland mit möglichem Niederschlagsabfluss in das Entwässerungssystem,
  - Dachflächen mit keinen oder nur geringen Anteilen aus unbeschichteten Metallen (Kupfer, Zink, Blei),
  - Terrassenflächen in Wohngebieten und mit diesen vergleichbaren Gewerbegebieten,
  - Rad- und Gehwegen in Wohngebieten und außerhalb des Spritz- und Sprühfahnenbereiches von Straßen (Abstand über 3 Meter),
  - Hofflächen und PKW-Parkplätzen in Wohngebieten und mit diesen vergleichbaren Gewerbegebieten,
  - wenig befahrenen Verkehrsflächen (bis zu 2 000 Kraftfahrzeuge in 24 Stunden), wie Anlieger- und Erschließungsstraßen in Wohngebieten und mit diesen vergleichbaren Gewerbegebieten sowie verkehrsberuhigten Bereichen.